



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6
als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz (ZVR-Zahl 770691831)
Tel. +43 1 718 72 97 Fax. +43 1 718 72 97 17
e-mail: faa@aeroclub.at www.aeroclub.at

Information für Segelflieger

MiM-Berechtigung

Stand 01.06.2007

Berechtigung „Motorsegler im Motorflug“ eingetragen im Segelfliegerschein (MiM)

Für Inhaber von Segelfliegerscheinen, die vor dem 1. Juni 2006 ausgestellt wurden und die Berechtigung zum Führen von eigenstartfähigen Motorseglern im Motorflug (MiM) eingetragen haben gelten folgende Bestimmungen:

Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Berechtigung ist ausschließlich durch die zuständige Behörde (ÖAeC/FAA) im Flugbuch zu beurkunden.

Auf Grund der Novelle zur ZLPV 2006 ist die in Segelfliegerscheinen eingetragene Berechtigung zum Führen von Motorseglern im Motorflug (MiM) welche zwischen dem 01.06.2006 bis dato beurkundet wurde, in Verbindung mit dem vom ÖAeC am 09.01.2007 ausgegebenen Schreiben und einem gültigen flugmedizinischem Tauglichkeitszeugnis gültig.

Piloten mit einer bis zum 30.06.2007 beurkundeten MiM-Berechtigung haben einmalig einen Nachweis der theoretischen und praktischen Befähigung mit einem Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer mit gültiger Lehrberechtigung für Reisemotorsegler bis zum 30.06.2007 zu erbringen. Danach erfolgt die Beurkundung für 24 Monate ab der letzten Beurkundung.

Umfang der Überprüfung:

- **Nachweis der theoretischen und praktischen Befähigung**
- **Durchführung eines Überprüfungsfluges gemäß einem Prüfungsprogramm**
 1. **Flugvorbereitung und Abflug,**
 2. **Allgemeine Flugübungen,**
 3. **Überlandflug,**
 4. **Anflug- und Landeverfahren,**

5. Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren,
6. Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf das betreffende Muster bezogene Flugübungen.

(Umfang siehe Beilage)

Alle anderen Piloten haben bei der nächsten Beurkundung, jedoch bis spätestens 31. Mai 2008, eine solche Überprüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer mit gültiger Lehrberechtigung für Reisemotorsegler nachzuweisen.

Für Inhaber von gültigen Privatpilotenscheinen, Berufspilotenscheinen oder Linienpilotenscheinen mit gültiger Klassenberechtigung für Reisemotorsegler sind der Nachweis der Befähigung einschließlich der Beurkundung sowie die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Berechtigung gem. § 65 Abs. 6 nicht erforderlich.

Die Berechtigung ist (wie auch bisher!) auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt.

Die Berechtigung Motorsegler im Motorflug (MiM) ist solange gültig, als die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Berechtigung erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Berechtigung zum Führen von Motorseglern im Motorflug (MiM) sind innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf, auf Motorseglern im Motorflug:

- zwölf Flugstunden,
- davon sechs Stunden als verantwortlicher Pilot,
- zwölf Starts und Landungen
- ein mindestens einstündiger Übungsflug unter Aufsicht eines Motorflugzeuglehrers mit Lehrberechtigung für Reisemotorsegler

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann durch einen Überprüfungsflug unter Aufsicht eines Motorflugzeuglehrers mit Lehrberechtigung für Reisemotorsegler innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit ersetzt werden.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt Ruhen der Berechtigung ein.

In diesem Fall hat der Bewerber seine fachliche Befähigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer mit gültiger Lehrberechtigung für Reisemotorsegler nachzuweisen, und dies ist ausschließlich von der zuständigen Behörde (ÖAeC/FAA) im Flugbuch zu beurkunden.

Die Lehrberechtigung für die Berechtigung Motorsegler im Motorflug (MiM) ist ungültig und ist bei der nächsten Beurkundung zu streichen.

Wichtig: Jeder Pilot benötigt ab der ersten Verlängerung eines Scheines nach dem 01.06.2006 ein Medical gem. ZLPV 2006.

Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse ausgestellt auf den Antragsformularen für die Ausstellung von Segelfliegerscheinen oder deren Verlängerungen gelten seit 01.06.2006 nicht mehr.

Alle Piloten die nach dem 01.06.2006 beim Fliegerarzt waren und nur eine Bestätigung auf dem Antragsformular, bzw. überhaupt keine Bescheinigung erhalten haben müssen sich umgehend ein Medical gem. ZLPV 2006 ausstellen lassen.

Segelflieger (einschließlich MiM-Berechtigung) und nationale PPL (v.a. UL Scheine) können die alten Flugbücher weiterführen. Für die Flugzeit gilt grundsätzlich die Zeit vom Abheben bis zur Landung.